



Allgemeinen Lieferbedingungen der INNOWELD-Metallverarbeitung Gesellschaft m.b.H.

1. Verbindlichkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen

- a) Lieferungen unserer Firma erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt und für beide Teile verbindlich gelten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Für die Ausführung von Montagen gelten zusätzlich unsere Montagebedingungen.
- b) Angebote erfolgen freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- c) Die Annahme unserer Angebote durch den Besteller ist nur rechtswirksam, wenn sie uns schriftlich zugegangen ist.

2. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten gemäß DSGVO Art.6 Abs. (1) lit b zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten und an von uns mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Den vereinbarten Preisen liegen die Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Sollten sich diese bis zum Zeitpunkt der Auslieferung - aus welchem Grund auch immer – erhöhen, sind wir berechtigt, diese Kostenerhöhung dem Besteller voll anzulasten.
- b) Bei Vertragsabschlüssen ohne Preisvereinbarung wird der Preis von uns nach dem Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreis, bei Sonderanfertigungen unter Zugrundelegen der am Tage der Lieferung gültigen Material- und Lohnkosten in Rechnung gestellt.
- c) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab unserem Werk. Die Auslieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers – auch dann, wenn franko Lieferung vereinbart ist.
- d) Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind 1/3 des Preises bei Bestellung, 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft und 1/3 nach erfolgter Lieferung zu bezahlen.
- e) Die Zurückbehaltung des Verkaufspreises oder Werkentgeltes zur Gänze oder zum Teil wegen Gewährleistung oder sonstigem, wie immer gearteten Ansprüchen, insbesondere auch eine Aufrechnung, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

4. Unterlagen

Maße, Gewichte, Mengenabbildungen, Zeichnungen, Pausen, Maß- und Gewichtsangaben in Katalogen, Angeboten, Werbeschreiben, Prospekten etc. sind nicht verbindlich. Abänderungen bleiben jederzeit vorbehalten, Pausen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum, falls kein Geschäftsabschluss zustande kommt. In diesem Fall ist der Empfänger der Unterlagen verpflichtet, diese an uns sofort zurückzusenden.

5. Erfüllung

Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Unsere Vertragspflicht zur Lieferung ist erfüllt, wenn wir dem Besteller die Meldung der Versandbereitschaft übersenden.

6. Gefahrenübergang

In diesem Zeitpunkt (4) gehen alle Gefahren am Werk oder Kaufobjekt auf den Besteller über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu besorgen hat. Wir versichern das Werk oder Kaufobjekt nur dann, wenn wir dies mit dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

7. Liefertermin und Lieferfrist

- a) Die Lieferfrist beginnt erst nach Erhalt der Anzahlung sowie Klärung aller technischen und kaufmännischen Details und nach Eingang der vom Besteller bestätigten Konstruktionspläne zu laufen.

- b) Die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist von der Einhaltung aller Leistungen des Bestellers abhängig, die er vor Lieferung vereinbarungsgemäß zu erbringen hat.
- c) Höhere Gewalt und sonstige unserer Einflussnahme und der Einflussnahme unserer Vorlieferanten nicht unterliegende Behinderung der Erzeugung oder Ablieferung verlängern die Lieferfrist und verschieben den Liefertermin, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Rechtsansprüche ableiten könnte.
- d) Eine für den Fall der Überschreitung der Lieferfrist oder des Liefertermins vereinbarte Konventionalstrafe kann vom Besteller nur dann gefordert werden, wenn uns nachweisbar ein von uns zu vertretendes Verschulden am Lieferverzug trifft.
- Die Konventionalstrafe kann dabei 5% des Wertes der verspäteten Lieferung bzw. Teillieferung bzw. des vereinbarten Werklohnes nicht überschreiten.
- e) Im Falle eines von und zu vertretenden Leistungsverzuges kann der Besteller nur Erfüllung verlangen. Anderweitige unter welchem Titel immer erhobene Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung.
- f) Falls Zu- oder Vorlieferanten uns gegenüber im Erfüllungsverzug sind, steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

8. Gewährleistung

- a) Für Mängel des gelieferten Werkes oder des Kaufobjektes haften wir, gleichgültig ob es sich um einen Werk- oder Kaufvertrag handelt, nur in der Weise, dass wir ab Werk alle schadhafte Teile unentgeltlich ausbessern oder nach unserer Wahl jene neu liefern, die wegen fehlerhafter Bauart oder mangelnder Ausführung innerhalb von 6 Monaten ab Vertragserfüllung (Punkt 3) - bei Verwendung der Anlagen in Tag- und Nachtschicht innerhalb drei Monate - unbrauchbar werden.

Das Recht zum Verbessern des Mangels steht uns so lange und so oft zu, bis der Mangel vollständig behoben ist.

Wenn eine längere Garantiefrist als 6 Monate vereinbart ist, gilt diese nur für Einschichtbetriebe unter Zugrundelegen eines achtstündigen Arbeitstages. Bei Mehrschichtbetrieben oder längeren täglichen Arbeitszeiten verkürzt sich die Gewährleistungsfrist aliquot.

- b) Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die bemängelten Teile auf Verlangen franko zu übersenden.

c) Für Materialmängel haften wir innerhalb derselben Frist (7a) und insoweit, als wir den Mangel bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkennen müssen und nur in dem Rahmen, in dem der Vorlieferant uns gewährleistet.

Unsere Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die Abtretung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Besteller.

- d) Bei Wiederverkäufen haften wir nur im Rahmen der Haftung der Vorlieferanten (Punkt 7c gilt sinngemäß)

e) Für Schäden infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände haften wir nicht.

f) Wenn der Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist selbst einen Mangel behebt, kommen wir für die dadurch entstandenen Kosten nur dann auf, wenn wir von dieser Verbesserung durch den Besteller schriftlich zugestimmt haben.

g) Solange der Besteller mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug ist, sind wir zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet. Dies trifft auch dann zu, wenn unsere Ausbesserungsarbeiten oder die Ersatzleistung durch eigenmächtig veranlasste Verbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert werden.

h) Bei Lieferung mit Montage haften wir dann nur, wenn auch der Leerlauf und die Inbetriebsetzung durch unsere eigenen Organe unmittelbar nach Beendigung der Aufstellung erfolgt.

i) Die Haftung im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt nur gegenüber dem Besteller (erster Erwerber). Bei Weiterveräußerung des gelieferten Werkes oder der verkauften Sache erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Wird eine Lieferung von uns auf Grund von Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so trägt dieser die volle Verantwortung für alle Schäden und Rechtsnachteile, die uns aus der Anfertigung des Werkes entstehen können. Dies gilt insbesondere auch in patentrechtlicher Hinsicht. In solchen Fällen erstreckt sich unsere Haftung nur darauf, dass die Ausführung des Werkes nach den Angaben des Bestellers durchgeführt wurde.

j) Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich in allen Fällen nur auf den Anspruch auf Beseitigung des von uns zu vertretenden Mangels im Sinne des Punktes 7a. Alle wie immer gearteten darüber hinaus gehenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die am Werk oder der verkauften Sache oder die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Für Lohnarbeit wird in der Weise gewährleistet, dass wir jene Werkstücke, an denen uns zur Last fallende Mängel einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Ware ausschließen, nach unserer Wahl entweder nacharbeiten oder hierfür eine Gutschrift erteilen, jedoch in allen Fällen nur bis zur Höhe des Werklohnes, der für die zurecht beanstandeten und vorgelegten Teile allenfalls auch aliquot zu entrichten war bzw. ist. Alle von uns übernommenen Lohnarbeiten werden ausschließlich mit dem Vorbehalt dieser Haftung angenommen. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatz-ansprüche, welcher Art immer, sind ausgeschlossen.

- k) Im Falle der Mängelbehebung trifft keine Verlängerung der bedungenen Gewährleistungspflicht ein.
- l) Bei Übernahme von Reparaturaufträgen und bei Durchführung von Arbeiten an nicht von uns gelieferten neuen Anlagen übernehmen wir keine Gewähr.

9. Ersatzpflicht

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zu weiteren Überbindungen.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur völligen Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers in unserem Eigentum

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Besteller ist nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen.

Bei Pfändung der in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen oder bei sonstiger Inanspruchnahme dieser durch Dritte hat der Besteller unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu informieren.

11. Verzug des Bestellers

a) Gerät der Besteller auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, tritt Terminverlust ein. In diesem Fall sind uns ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Eskompteinzinsfluss der Österreichischen Nationalbank zu ersetzen.

Der Besteller verpflichtet sich im Falle seiner Säumigkeit betreffend der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes, uns sämtliche außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

b) Uns steht es in diesem Fall nach unserer Wahl frei, nach Ablauf von seiner von uns gesetzten oder gewährten angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, falls die Sache noch nicht an den Besteller übergeben ist, bei marktgängigen Waren eine Stornogebühr in Höhe von 10% des Verkaufspreises des Liefergegenstandes zuzüglich unserer Spesen zu begehren. Bei Sonderanfertigungen sind wir in diesem Fall berechtigt, die bereits erstellten Teile des Liefergegenstandes dem Besteller zur Verfügung zu stellen und unsere Aufwendungen auf die Sache zuzüglich einer Stornogebühr von 10% des Verkaufspreises des Liefergegenstandes zu verlangen.

c) Ist der Liefergegenstand bereits an den Besteller übergeben, können wir ihn im Fall des Verzuges des Bestellers zurückfordern und unter Anrechnung bereits empfangener Gegenleistungen eine Stornogebühr von 10% und ein angemessenes Entgelt für die Abnutzung vom Besteller verlangen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Lieferung und Zahlung gilt der Sitz unserer Firma in Müzzuschlag-Hönigsberg als Erfüllungsort, Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergeben, nur das nach dem Sitz unserer Firma sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller wahlweise an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu klagen.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsfragen wird ausschließlich die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften vereinbart.